

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1986/6/5 6Ob530/85,  
4Ob1570/92, 2Ob282/05t,  
8Ob109/10b, 4Ob63/11k, 4Ob200/13k**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.06.1986

## Norm

BStG §18

EisbEG §4 Abs1 A

EisbEG §7 Abs2

## Rechtssatz

Vorwirkungen der Enteignung, etwa die Verfügung einer Bausperre oder die Widmung als Verkehrsfläche und die dadurch bewirkte Wertminderung der enteigneten Fläche sind bei der Bemessung der Enteignungsentschädigung grundsätzlich nicht zu berücksichtigen.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 530/85  
Entscheidungstext OGH 05.06.1986 6 Ob 530/85  
Veröff: EvBl 1987/79 S 311
- 4 Ob 1570/92  
Entscheidungstext OGH 01.09.1992 4 Ob 1570/92
- 2 Ob 282/05t  
Entscheidungstext OGH 21.09.2006 2 Ob 282/05t  
Auch; Beisatz: Als negative Vorwirkungen bleiben nur die Enteignung gleichsam vorwegnehmende, also durch die beabsichtigte Bauführung bedingte Umstände zu seinen Gunsten außer Betracht. (T1); Beisatz: Die „allgemeinen Planungsgewinne“ aus der Erschließung eines gesamten Gebietes verbleiben hingegen dem Enteigneten sowie allen seinen Nachbarn, soweit sie sich zum Stichtag der Entschädigungsbemessung schon im Wert des Grundstückes niedergeschlagen haben. (T2)
- 8 Ob 109/10b  
Entscheidungstext OGH 04.11.2010 8 Ob 109/10b  
Auch
- 4 Ob 63/11k  
Entscheidungstext OGH 21.06.2011 4 Ob 63/11k  
Auch; Beis ähnlich wie T1; Beisatz: Zur Frage der Beachtlichkeit von Vorwirkungen bei diesbezüglich selbständigen Entschädigungsverfahren siehe RS0057982. (T3)
- 4 Ob 200/13k  
Entscheidungstext OGH 17.12.2013 4 Ob 200/13k  
Auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0053595

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

17.02.2014

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)